



## **SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO**

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft</b>
<b>2.</b>	<b>Schwellenwerteverordnung</b>
<b>3.</b>	<b>Störfallplanungen</b>
<b>4.</b>	<b>Förderungsabwicklung</b>
<b>5.</b>	<b>Aktuelles und Termine</b>

## 1) Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 2022

Die Förderungsrichtlinien des Bundes für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022 sind am **1. September 2022 in Kraft getreten**. Diese sehen ergänzend zu den bisherigen Förderungsmöglichkeiten die Förderung von Maßnahmen zur Treibhausgasverringerung sowie zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft vor. Die Höhe der Förderung beträgt wie bisher im Trinkwasserbereich 10% bis 25% und im Abwasserbereich 10% bis 40% und wird in Abhängigkeit der spezifischen Kosten der Vergangenheit und der Einkommenssituation in der Gemeinde jährlich ermittelt und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für jede Gemeinde veröffentlicht.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung kann die Siedlungswasserwirtschaft wesentliche Beiträge zur Energieeinsparung sowie auch wesentliche Möglichkeiten zur klimaschonenden Energieerzeugung liefern. Rund 56 % des jährlichen Strombedarfs sowie rund 73% des thermischen Energiebedarfs der Siedlungswasserwirtschaft werden derzeit selbst erzeugt. **Zur Unterstützung einer weiteren Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind daher die Nutzung von Sonne, Wind, Erdwärme, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und Abwasserwärme förderfähig.** Auf der Energieeinsparungsseite kommen beispielsweise Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Kläranlagen in Betracht.

Neben dem Klimaschutz spielt auch die Klimawandelanpassung eine immer größere Rolle in der Siedlungswasserwirtschaft. Aufgrund der durch den fortschreitenden Klimawandel hervorgerufenen Starkregenereignisse und der gleichzeitig zunehmenden Bodenversiegelung treten immer häufiger Überlastungen der Niederschlagswasserkanalisation auf. **Um die Umsetzung einer lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung zu unterstützen, sind lokale Niederschlagswasserversickerungs-, Retentions- und Verdunstungsanlagen in Siedlungsgebieten sowie Niederschlagswasserbewirtschaftungspläne förderfähig.** Zu diesen zählen unter anderem Flächen-, Rigolen- und Muldenversicherungen, Retentionsmulden, Baumrigole und Entsiegelungsmaßnahmen.

Für Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind Vereinfachung in der Abwicklung der Bundesförderung vorgesehen. Dies betrifft u.a. den Entfall einer Kosten- und Leistungsrechnung, den Nachweis von Mindestgebühren sowie einer Variantenuntersuchung.

Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sind unabhängig vom Alter der bestehenden siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen als Errichtung im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen.

Weiteres wird zukünftig verstärkt der **Blackoutvorsorge** in der Siedlungswasserwirtschaft Augenmerk geschenkt. Förderfähige Maßnahmen – Notstromaggregate, Treibstofftanks etc. – sind in den aktualisierten Spezialthemen der Förderung aufgelistet.

[Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß FRL 2022 \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at)

## 2) Schwellenwertverordnung

Die **Schwellenwertverordnung 2018** ist mit 31.12.2022 ausgelaufen. Somit gelten für folgende, von der Schwellenwertverordnung erfasste Vergabeverfahren ab 1.1.2023 die niedrigeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018:

Direktvergabe: € 50.000 Euro, im Sektorenbereich € 75.000 Euro (statt € 100.000)

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung: € 80.000 (statt € 100.000)

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 80.000 (statt € 100.000)
- bei Bauaufträgen € 300.000 (statt € 1.000.000)

Die soeben veröffentlichte **Schwellenwertverordnung 2023** gilt vom 07.02.2023 bis 30.06.2023 und sieht wieder die alten, in Klammer angeführten Schwellenwerte vor. Es wird empfohlen, die weitere aktuelle Entwicklung zu beachten.

## 3) Störfallplanung

### Aktueller Stand der Störfallplanungen in der Wasserversorgung

Störfallplanungen - umgesetzt mit Störfallmanagementplänen - soll die Sicherung von Trinkwasser in einwandfreier Qualität und ausreichender Menge bei außerordentlichen Betriebsbedingungen - Störfälle, Notfälle und Krisen - gewährleisten. Insbesondere soll damit die Ausfallssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung flächendeckend erhöht werden.

Um die steirischen Wasserversorger dabei zu unterstützen, wurden von der Abteilung 14, Referat Siedlungswasserwirtschaft die Leitlinie Störfallplanung Wasserversorgung Steiermark sowie Musterprojekte entwickelt und zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Landesförderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom Oktober 2021 wird die Gewährung einer Landesförderung für Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung auch mit dem Vorliegen einer Störfallplanung gemäß Leitlinie als Förderungsvoraussetzung ab 1.1.2026 verknüpft. Derzeit sind über 60 Störfallplanungen in Wasserverbänden, Gemeinden bzw. Wassergenossenschaften umgesetzt oder in Bearbeitung. D.h. dass in den nächsten Jahren für noch mehr als  $\frac{3}{4}$  der Gemeinden eine Störfallplanung erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung zu erhöhen und die entsprechende Förderungsvoraussetzung ab 2026 zu erbringen.

### Neue Leitlinie für Störfallplanungen in der Abwasserentsorgung

Die neue Leitlinie für die Störfallplanung in der Abwasserentsorgung orientiert sich formal an der Leitlinie für die Störfallplanung Wasserversorgung. Neben diversen formellen Adaptierungen wurde inhaltlich vor allem auf die speziellen Erfordernisse und Rahmenbedingungen in der Abwasserentsor-

gung eingegangen. Im Speziellen wurde eine neue und sehr umfangreiche Gefährdungsliste für die Abwasserentsorgung entwickelt.

Um die Ausfallssicherheit in der Abwasserentsorgung möglichst großflächig erhöhen zu können, soll die Erstellung von Störfallplanungen in der Abwasserentsorgung in der Anfangsphase mit 80 % der förderungsfähigen Investitionskosten bzw. maximal € 8.000,00 gefördert werden.

Die neue Leitlinie soll bis Ende Februar 2023 auf der Homepage der Abteilung 14 unter [www.wasserwirtschaft.steiermark.at](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at) zur Verfügung stehen.

### **Hinweis auf mögliche Stromlenkungsmaßnahmen**

Eine Strommangellage ist grundsätzlich auch in Österreich nicht auszuschließen. Zur Vorbeugung von ungeplanten großflächigen Stromausfällen sind Stromlenkungsmaßnahmen möglich. Dafür könnten auf Bundesebene Stromsparaufrufe, benutzerbezogene Verbote (Verbot von Heizstrahlern, Schilften, Saunen, Thermen, ...) und Einschränkungen der Großverbraucher (durchschnittlicher Monatsverbrauch von mehr als 500.000 kWh) veranlasst werden. Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichen, um ein prognostiziertes Delta zwischen Stromangebot und Stromnachfrage abzudecken, müsste Herr Landeshauptmann die im Land tätigen Netzbetreiber anweisen (verordnen), Flächenabschaltungen im notwendigen Ausmaß vorzunehmen.

In einer diesbezüglich geplanten Verordnung des Landes Steiermark sind dafür Flächenabschaltungen vorgesehen, die in 6 Zonen gegliedert werden. Die Stromabschaltungen würden zwischen den Zonen nach einem festen, im Vorhinein festgelegten Abschaltplan wechseln. Der Zonenwechsel würde beginnend mit 00 Uhr alle 4 Stunden durchgeführt werden, wobei jeden Tag eine andere Zone startet, damit nicht immer dieselben Zonen zu den belasteten Tageszeiten betroffen sind.

Die Zonen orientieren sich nicht an Bezirks- oder Gemeindegrenzen, sondern an Umspannwerken und Trafostationen, bzw. an den von diesen versorgten Verteilernetzen. Im Groben werden sie die Regionen Ennstal, Mur-/Mürztal, Oststeiermark, Weststeiermark und zwei Zonen im Grazer Stadtgebiet umfassen.

Sollte eine derartige Verordnung in Kraft treten, würde das unweigerlich massive Auswirkungen auf die Wirtschaftsbetriebe, die Mobilität, die Versorgung mit allen Gütern des täglichen Bedarfes und die Kommunikation im Land haben. Die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung hat daher ersucht, sich zeitnahe mit der Problematik auseinander zu setzen und Vorkehrungen zu treffen, um auf ein derartiges Szenario optimal vorbereitet zu sein.

Wesentliche Auswirkungen im Bereich der Trinkwasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung wären daher von den Anlagenbetreibern zu ermitteln und mögliche Maßnahmen zu überlegen. Neben einer eventuellen Aufrechterhaltung der Stromversorgung mit Notstromaggregaten wäre vor allem das Hochfahren von Steuerungseinrichtungen etc. nach der Stromabschaltung zu überprüfen.

## 4) Förderungsabwicklung

### Hinweise für die korrekte Erstellung von Förderungsansuchen

Für die korrekte Erstellung und Einreichung von Förderungsansuchen wird nochmals auf die „Checkliste“ in der SWW Info 46 vom Oktober 2020 sowie auf die Liste „Antragsunterlagen für eine Landesförderung 2020“ auf der Homepage der A14 hingewiesen.

[Formulare - Förderung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Eine Förderung in der Siedlungswasserwirtschaft setzt u.a. die Einreichung eines vollständigen Förderungsansuchens vor Baubeginn voraus. Im Falle von unvollständigen Förderungsansuchen werden förderfähige Kosten daher erst ab dem Vorlagedatum der vollständig nachgereichten Unterlagen anerkannt. Die in der SWW Info 47 vom Mai 2021 aufgrund der Covid 19 Maßnahmen und der damit zusammenhängenden erschwerten Behördenverfahren festgelegte Ausnahmeregelung zur Nachreichung eines Wasserrechtsbescheides ist ab 2023 nicht mehr zutreffend.

Bei Förderungsansuchen für Reinvestitionsmaßnahmen ist u.a. ein Reinvestitionsplan vorzulegen. Die Mindestanforderungen für den Inhalt eines Reinvestitionsplans sowie die aktualisierten Vorgaben für die Tabelle „Reinvestitionsplan“ sind gemäß den Spezialthemen der Förderung 2022 einzuhalten. Hingewiesen wird, dass die mit erster Priorität zu erfassenden noch ausstehenden Leitungsinformationssysteme nur bis Ende 2025 angesetzt werden dürfen.

Auf der Einreichplattform [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) ist auf der Seite „Projektdatei“ auch eine Angabe für weitere Förderungen vorgesehen. Gemeint sind sowohl Bundesförderungen (z.B. AWS, ÖHT, etc.) als auch EU-Förderungen (z.B. EU-LIFE). Die Landesförderung braucht an dieser Stelle nicht genannt werden.

### Aktueller Stand der Leitungsinformationssysteme

Leitungsinformationssysteme für Abwasserkanäle sowie Trinkwasserleitungen stellen die Grundlage für einen ordnungsgemäßen Betrieb, Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen dar. Seitens der Förderung wurde daher in den jeweiligen Förderungsrichtlinien des Bundes sowie des Landes die Zielsetzung bzw. Förderungsvoraussetzung festgehalten, dass grundsätzlich bis Ende 2025 das gesamte Leitungsnetz eines Anlagebetreibers in einem Leitungskataster erfasst sein muss.

Derzeit liegen für rund 2/3 der Gemeinden Leitungsinformationssysteme vor bzw. sind in Bearbeitung. Im GIS Steiermark sind rund 60% der gesamten geschätzten Leitungsnetze erfasst. D.h. dass in den nächsten Jahren für zumindest noch rund 1/3 der Gemeinden ein Leitungsinformationssystem zu erstellen ist, um einerseits die Grundlagen für eine entsprechende Funktions- und Werterhaltung des Leitungsnetzes zu schaffen und andererseits die entsprechenden Förderungsvoraussetzungen ab 2026 erbringen zu können.

## 5) Aktuelles, Termine

Die Abteilung 14 beabsichtigt im Zuge einer **Evaluierung des Wassernetzwerks Steiermark** eine Abfrage von aktuellen Daten zur Wasserverfügbarkeit, Wasserbedarf, Wasserverteilung etc. bei allen öffentlichen Wasserversorgern. Dazu wird in Abstimmung mit dem Steirischen Wasserversorgungsverband im **Frühjahr 2023** ein **Online - Fragebogen** an alle öffentlichen Wasserversorger verschickt. Dieser soll eine Grundlage für eine gesicherte mengenmässige sowie qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung für die nächsten Jahrzehnte darstellen. Um eine aktive Unterstützung bei der Datenerhebung wird gebeten.

Die steirischen Wasserversorger können sich auch heuer wieder um die Verleihung des **Gütesiegels zum „Ausgezeichneten Steirischen Wasserversorger“ im Jahr 2024** bewerben. Die Möglichkeit sich um dieses Gütesiegel zu bewerben, richtet sich an alle steirischen Gemeinden, Wasserversorgungsverbände und größere Wassergenossenschaften. Um sich auf die Bewerbung 2024 bereits jetzt vorbereiten zu können, werden die alten Rahmenbedingungen und Ausschreibungsinformationen als allgemeine Richtschnur online unter <https://wasserwirtschaft-steiermark.at/> verfügbar bleiben. Für nähere Informationen dazu steht Ihnen Herr DI Alexander Salamon (0316/877-3120) zur Verfügung.

Im Rahmen der Bund- und Länderinitiative **„Vorsorgen statt Rohrsorgen“** zum Funktions- und Werterhalt der Infrastruktur in der Siedlungswasserwirtschaft stehen neue Unterlagen – Folder, Informationen etc. – unter [Vorsorgen statt Rohrsorgen \(bml.gv.at\)](https://www.bml.gv.at/Vorsorgen-statt-Rohrsorgen) zur Verfügung. Diesbezüglich wird besonders auf die erforderlichen Maßnahmen zur Reinvestition für bestehende ältere Anlagenteile hingewiesen.

Seitens des Landes Steiermark werden **kleine Wasserversorger** laufend durch Schulungen, Erfahrungsaustausch, Informationen etc. unterstützt. Aktuelle Termine dazu finden Sie auf der Homepage der Abteilung 14 unter [Service für kleine Wasserversorger - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#).